

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1856

2 (8.1.1856)

Durlacher Wochenblatt.

Amtsblatt für den Bezirk Durlach.

Nr. 2.

Durlach, den 8. Januar

1856.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Beschränkung des Umlaufs von fremdem Papiergeld im Großherzogthume betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des in mehreren deutschen Staaten zur Beschränkung des Umlaufs von anderem als inländischem Papiergeld ergangenen Verordnungen;

in Betracht, daß hiernach eine gleiche Maßregel in Baden nicht wohl zu umgehen, dabei aber auf Beschränkung des Umlaufs von Papiergeld aus jenen Staatsgebieten zu richten ist, zu welchen das Großherzogthum in weniger engen Verkehrsbeziehungen steht; sehen Wir Uns veranlaßt, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Im Verkehr mit den Großh. Staatskassen wird forthin nur das Großh. Staatspapiergeld zugelassen. Die Staatskassen haben dasselbe nach Art. 2 des Gesetzes vom 3. März 1849 stets in Zahlung anzunehmen, dürfen es aber Niemand gegen seinen Willen in Zahlung geben.

§. 2.

Im übrigen Verkehr des Großherzogthums ist keine Gattung von Papiergeld gesetzliches Zahlungsmittel. Papiergeld darf aber zu Zahlungen gebraucht werden, wenn es als Zahlungsmittel im Lande zugelassen ist und vom Empfänger als solches angenommen werden will.

§. 3.

Als Zahlungsmittel im Lande sind neben dem Großh. Staatspapiergeld von nun an und bis auf anderweite Bestimmung nachgenannte Papiergeldgattungen zugelassen, als:

1. die königl. preussischen Kassenanweisungen und die Noten der königl. preussischen Bank;
2. das königlich württembergische Papiergeld;
3. die großherzoglich hessischen Grundrentenscheine;
4. die Noten der königlich bayerischen Hypotheken- und Wechselbank;
5. die Noten der herzoglich nassauischen Landesbank;
6. die Noten der Bank zu Frankfurt am Main.

§. 4.

Alles im §. 3 nicht genannte, auf Beträge im Vier und zwanzig und halb Gulden- oder im Bierzehnthaler-Fuß lautende Papiergeld — sei es von Staaten, Gemeinden, Banken oder irgend anderen Körperschaften und Anstalten ausgegeben — darf im Großherzogthum zu Zahlungen nicht gebraucht werden. Der Umtausch solchen Papiergeldes gegen Münze oder gegen nach §. 3 zugelassenes Papiergeld oder gegen sonstige Werthpapiere bleibt jedoch gestattet.

§. 5.
Wer Papiergeld, welches nach §. 4 zu Zahlungen nicht gebraucht werden darf, gleichwohl diesem Verbote zuwider in Zahlung gibt, verfällt nach Ablauf von drei Wochen vom Tage der Verkündung dieser Verordnung an in eine polizeiliche Geldbuße bis zu fünfzig Gulden.

§. 6.
Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar künftigen Jahres in Wirksamkeit. Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 21. Dezember 1855.

Friedrich.

Kegenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schuggart.

Nr. 15. Obige allerhöchste Verordnung wird hiermit unter Bezugnahme auf die unterm Heutigen an die Bürgermeister erlassene besondere Verfügung zur Kenntniß der Amtsangehörigen gebracht. Durlach, den 27. Dezember 1855.

Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Aufforderung.

Nr. 458. Bei der heute stattgehabten Rekrutenaushebung sind folgende Pflichtige, welche in die Rekrutenquote fallen, ausgeblieben:

1. Martin Kirchgeßner v. Jöhlingen, Nr. 41,
2. Gottlieb Karcher v. Spielberg, Nr. 58,
3. Peter Anton Fabry v. Jöhlingen, Nr. 59,
4. Johann Georg Anderer v. d., Nr. 66,
5. Johann Josef Schöffler v. d., Nr. 72,
6. Richard Geiffert v. Stupferich, Nr. 82,
7. Franz Anton Kormann v. Jöhlingen, Nr. 111,
8. Johann Heinrich Sauer v. hier, Nr. 126,
9. Josef Karl Lang v. hier, Nr. 134,
10. Johann Seefried v. Königsbach, Nr. 156,
11. Jakob Bollmer v. Auerbach, Nr. 194,
12. Friedrich Johann Enzmann v. hier, Nr. 196,
13. Johann Friedrich Karcher v. Spielberg, Nr. 203,
14. Joh. Georg Gble v. Hohemwetttersbach, Nr. 209.

Dieselben sind unerlaubt abwesend und werden deshalb aufgefordert, sich

binnen sechs Wochen

dahier zu stellen, widrigenfalls sie als Rekrutare behandelt, des Staatsbürgerrechts verlustig erklärt und in die gesetzliche Geldstrafe von 800 fl. verfällt werden. Zugleich wird deren Vermögen mit Beschlagnahme belegt.

Durlach, 3. Januar 1856.

Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Nr. 462. Der Bäckergefelle Jakob Trautwein von Weingarten, Sohn des verstorbenen Kronenwirths gleichen Namens, hat sich im September 1851 mit seinem Wanderbuch nach Amerika begeben und seither über Leben und Aufenthalt nichts von sich verlauten lassen, auch keinen Bevollmächtigten aufgestellt.

Auf Antrag seiner Mutter und Geschwister ergeht an ihn die Aufforderung

binnen Jahresfrist

entweder zurückzukehren oder über sein aus väterlichem Nachlaß bestehendes Vermögen gültige Ver-

fügung zu treffen, widrigenfalls letzteres seinen nächsten Erben gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben werden soll.

Durlach, 4. Januar 1856.

Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Liegenschaftsversteigerung.

[Söllingen.] Gemäß Vollstreckungsverfügung werden dem Schuster Friedrich Wenz und seinen minderjährigen Kindern hier nachstehende Liegenschaften

Sonntag, 26. Januar,

Vormittags 10 Uhr,

im Rathhaus öffentlich unter der Bedingung versteigert, daß der Zuschlag erfolgt, wenn der Zuschlag geboten wird.

Gebäude.

- 1) Eine einstöckige Behausung sammt Scheuer, Stall und Keller unter einem Dach am Kirchwege, neben Jakob Wenz und Wilhelm Kirchenbauer, nebst 7 Ruthen Hofraithe und Garten; taxirt zu . . . 550 fl.
- 2) 3 Viertel 26 Ruthen in sieben Abtheilungen; angeschlagen zu . . . 180 fl.
- 3) 14 Ruthen im Damm; taxirt zu . . . 35 fl.
- 4) 39 Ruthen in zwei Abtheilungen; angeschlagen zu . . . 35 fl.
- 5) 13 Ruthen am Gottesacker; taxirt . . . 50 fl.

Söllingen, 27. Dezember 1855.

Der Vollstreckungsbeamte.
Rheinländer, Notar.

Liegenschaftsversteigerung.

[Grözingen.] Folgende Liegenschaften aus der Gantmasse des Milchhändlers Andreas Eppenbach in Grözingen werden auf dem Rathhause in Grözingen am

Montag, 4. Februar,

Nachmittags 2 Uhr,

in Folge richterlicher Verfügung öffentlich versteigert werden. Der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn mindestens der unten beigesetzte Werthanschlag geboten wird.

Gemarkung Grözingen.

- 1) Ein einstöckiges Wohnhaus sammt Zugehör im Kirchenviertel; taxirt 800 fl.
- 2) 3 Morgen 27 Ruthen Acker in 12 Abtheilungen; angeschlagen zu . . . 790 fl.
- 3) 1 Viertel 23 Ruthen Wiesen in 2 Abtheilungen; angeschlagen zu . . . 145 fl.
- 4) 21 Ruthen Weinberg in 1 Abtheilung; angeschlagen zu . . . 30 fl.
- 5) 1 Ruthe Garten in 1 Abtheilung; angeschlagen zu . . . 4 fl.

Gemarkung Durlach.

Acker.

- 6) 1 Viertel 10 Ruthen am Saumbag, neben jung Christian Stug und Christoph Göß Erben; taxirt 140 fl.
- 7) 25½ Ruthen im Hozer, neben Jakob Walter und Rain; taxirt zu . . . 30 fl.
- 8) 1 Viertel ¼ Ruthe in der Täsch, neben Christoph Arbeit, Jakob S., und Rain; taxirt zu . . . 25 fl.
- 9) 13 Ruthen im obern Dorfswingert, neben Ludwig Krieger und Franz Zoller; angeschlagen zu . . . 30 fl.

Gemarkung Bergausen.

- 10) 1 Viertel Acker in 1 Abtheilung; angeschlagen zu . . . 40 fl.

Durlach, 2. Januar 1856.

Der Vollstreckungsbeamte.
Wahrer, Notar.

Bitte an edle Menschenfreunde!

Mehreren Knaben und Mädchen von 10 bis 14 Jahren, unter welchen sich einige Confirmanden befinden, fehlt es so sehr an den nöthigen Kleidern, daß sie, unbeschützt gegen die Kälte, nur nothdürftig die Schule besuchen, aber dem Gottesdienst gar nicht anwohnen können. Wir empfehlen sie der christlichen Liebe, und erbieten uns, etwaige Gaben an Kleidungsstücke aller Art mit herzlichem Dank entgegen zu nehmen.

Durlach, 7. Januar 1856.

Gv. Stadtpfarramt.
K a l s c h m i d t.

Mastrviehversteigerung.

Auf dem „Bakenhof“ läßt Pächter Schmutz nächsten **Donnerstag, den 10. Januar,** Mittags 1 Uhr, 11 fette Kühe und einige Kinder öffentlich versteigern.

Geldanerbieten.

In der Almosenkasse zu Wolfartsweier liegen **300 Gulden** — ganz oder theilweise — zum Ausleihen bereit.
J. Postweiler, Verrechner.

Geldanerbieten.

Bei der unzeichneten Verwaltung liegen etwa **30,000 Gulden** in größeren und kleineren Beträgen gegen angemessene Verzinsung und gegen doppeltes Unterpfand auf erste Hypothek zum Ausleihen bereit.

Hievon werden die Anlehenssucher und die Gemeinderäthe mit dem Ersuchen in Kenntniß gesetzt, bei Ausfertigung von Taxationen die Ersteren an uns zu weisen.

Die Kapitalgesuche sind portofrei einzureichen.
Karlsruhe, 4. Januar 1856.
Großh. vereinigte evang. Stiftungen-Verwaltung.
Sauler.

Geldanerbieten.

Vom katholischen Schulfonde dahier können **200 Gulden** sogleich ausgelohnt werden.
Nottmann, Verrechner.

Geldanerbieten.

Der Frühmessesfond zu Jöhlingen hat **300 Gulden** gegen doppeltes Unterpfand und der üblichen Verzinsung auszuleihen.
Schwarz, Verrechner.

Geldanerbieten.

Aus einer hiesigen Pflanzschafst können **500 Gulden** ausgeliehen werden; das Nähere im Kontor d. Bl.

Kronenstrasse Nr. 13
ist der mittlere Stock auf den 23. April zu vermieten.
L. Mast.

Zu vermieten.

In der Vorstadt Nr. 20 ist ein Logis auf den 23. April zu vermieten; es besteht aus Stube und Alkov, Küche, Keller und alle übrige Erfordernisse. Das Nähere im Hause selbst.

Zu vermieten.

Im Hause Nr. 10 der untere Stock zu vermieten und kann sogleich oder auch auf 23. April bezogen werden.

Zu vermieten.

Die Wohnung in meinem Hause in der Kirchstrasse ist zu vermieten und sogleich oder auf nächstes Quartal zu beziehen.

Zu verkaufen.

Ein leichter zwispänniger Wagen mit Zugehör ist zu verkaufen, von wem, ist im Kontor d. Bl. zu erfragen.

Durlacher Fruchtpreise

vom 5. Januar 1856.

Weizen	—	Haber	4. 33.
Neuer Kernen	17. 49.	Butter	— . 24.
Gerste	10. 31.	2 Stück Eier	— . 4.

Lebens-Versicherungs- und Ersparnis-Bank in Stuttgart.

[Durlach.] Diese Anstalt, seit kaum einem Jahre bestehend, zählt bereits 1000 Mitglieder mit 1 1/2 Million Gulden Versicherungskapital; solche gewährt alle Arten von Lebensversicherungen zu den liberalsten Bedingungen und niedrigsten Prämienätzen.

Jeder Ueberschuss kommt ungeschmälert den Versicherten als Dividende selbst wieder zu gut, bietet daher entschiedene Vortheile.

Die Prämien auf Lebenszeit für 1000 fl. Versicherungskapital betragen z. B.:

	25.	30.	35.	40.	45.	50.	Jahre
	22 fl. 18 fr.	24 fl. 35 fr.	27 fl. 36 fr.	31 fl. 49 fr.	37 fl. 34 fr.	45 fl. 43 fr.	
nach Abzug der voraus-							
sichtlichen Dividende:	16 fl. 44 fr.	18 fl. 26 fr.	20 fl. 42 fr.	23 fl. 52 fr.	28 fl. 11 fr.	34 fl. 18 fr.	
		55.	60.	Jahre			
		56 fl. 53 fr.	70 fl. 46 fr.				
nach Abzug der Dividende		42 fl. 40 fr.	53 fl. 5 fr.				

Die Prämie kann jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich berichtigt werden. Der Prospekt, welcher sehr verständlich geschrieben, gibt über das Nähere genaueren Aufschluß, und bin ich zu unentgeltlicher Abgabe desselben, sowie zu weiterer Auskunft stets mit Vergnügen bereit.

Der Agent der Gesellschaft: **Friedrich Bauer.**

Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

Diese Versicherungs-Anstalt mit einem

Gewährleistungskapital von	3,500,000	Gulden
Reservefond	507,630	"
Laufende Versicherungen	359,153,180	"

versichert nicht allein alles bewegliche Eigenthum, sondern auch das von der General-Landes-Brand-Kasse ausgeschlossene **Gebäudefünftel** gegen allen Brandschaden und Blitzschlag.

Die Gesellschaft ist eine der ältesten in unserem Lande konfessionirten und hat sich seit ihrem drei und dreißigjährigen Wirken durch koulante und streng reele Abmachung aller Schädensfälle, der lebhaftesten Theilnehmung, sowohl im In- als Auslande zu erfreuen!

Wie wohlthätig ein solch' vaterländisches Institut dem Kreise menschlicher Gesellschaft zur Unterstützung dient, geht aus der sich immer reger gestaltenden Theilnahme hervor, denn gegen eine geringe Prämie kann sich Jedermann vor den Verheerungen des Feuers schützen und hat nicht zu befürchten, daß das Erbtheil seiner Väter, die Wittgüt seiner Gattin, das Erbe seiner Kinder, das Unterpand seiner Gläubiger, die Früchte seines Fleißes, seiner langjährigen Ersparnisse und Entbehrungen ein Raub der Flammen, dieses oft Alles zerstörenden Elementes werde.

Die Versicherung kann geschlossen werden:

- a) auf **sieben Jahre**, mit Vorausbezahlung der sechsjährigen Prämie; in diesem Falle ist nicht nur das siebente Jahr **frei**, sondern der Versicherte erhält außerdem noch einen Rabatt von 10 Prozent auf den sechsjährigen Prämienbetrag.
- b) auf **fünf Jahre**, mit Vorausbezahlung der vierjährigen Prämie, so daß das fünfte Jahr **frei** ist.
- c) auf **sieben Jahre** mit jährlichen Einzahlungen.
- d) auf **ein Jahr** und Fristen bis zu einem Monat.

Die Gesellschaft gewährt nach §. 11 ihrer Bedingungen den Hypothekar-Gläubigern Schutz. Das Statut der Gesellschaft, deren Bedingungen, die Jahres-Abschlüsse u. s. w. liegt bei dem unterzeichneten Bezirks-Agenten zur Einsicht offen.

Zur Einleitung von Versicherungs-Anträgen empfiehlt sich
Durlach, 10. Dezember 1855.

Der Bezirks-Agent.
Joseph Klenert, Chirurg.

Kirchenbuchsanzüge
der evang. Stadtpfarrei Durlach.

Geboren:
Am 2. Dez.: Karoline, Mut. Salome Gesell.

Am 5. Dez.: Franz Karl, B. Wilhelm Steinbrunn, Madler.

Am 6. Dez.: Karl Heinr., W. Margar. Groß.
Gedruckt unter Verantw. von A. Dupé.